

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder

vom 22. Januar 1973

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Größe der Spielplätze	2
§ 3 Lage der Spielplätze.....	2
§ 4 Beschaffenheit.....	2
§ 5 Erhaltung	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen.....	3
§ 8 Inkrafttreten	4
Bekanntmachungsanordnung:	4

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 28. März 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung für Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnung, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 qm, je Wohnung jedoch mindestens 5 qm betragen.
- (3) Muss nach Abs. 2 der Spielplatz größer als 100 qm sein, so sind zwei oder mehrere Spielplätze anzulegen, die durch Trennpflanzungen, Zäune oder ähnliche Anlagen voneinander getrennt liegen und mindestens 25 qm, höchstens 100 qm, groß sind. Bei Gemeinschaftsanlagen (§ 1 Satz 1 der Satzung) kann ein Spielplatz größer als 100 qm sein.

§ 3 Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.
- (3) Hunde und Katzen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern von den Spielplätzen fernzuhalten.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Der Spielplatz ist zu 40 bis 60 % der nach § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Größe als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Im übrigen ist der Spielplatz mit Rasen oder einem geeigneten Belag zu versehen, der Staubentwicklungen ausschließt.

- (3) Auf jedem Spielplatz ist je angefangene 50 qm mindestens ein geeignetes Spielgerät für Kleinkinder ortsfest anzubringen. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze sollen mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (5) Spielplätze sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Der Spielplatz, seine Zugänge sowie die Einrichtungsgegenstände sind dauernd in benutzbarem und sicherem Zustand zu halten. Der Spielsand ist mindestens zweimal im Jahr zu erneuern und gegebenenfalls nach Bedarf aufzufüllen.
- (2) Die Vorkehrungen zur Sicherung des Spielplatzes nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind so zu erhalten, dass sie wirksam bleiben. Werden Anlagen, gegen die der Spielplatz nach § 3 Abs. 2 abzuschirmen ist, geändert oder neu geschaffen, so muss die Abschirmung des Spielplatzes diesen Änderungen wirksam angepasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 angelegt oder herrichtet oder Hunde und Katzen von Spielplätzen nicht fernhält,
3. dessen Zugang oder dessen Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Landesbauordnung.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 8. Januar 1973 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Greven, den 22. Januar 1973

Wähning
Bürgermeister